

Vorlage Nr. IV/ 62/2023  
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 4

## **Änderung der Richtlinie über die Aufnahmekapazitäten und -modalitäten der allgemeinbildenden Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I in der Stadt Bremerhaven**

### **A Problem**

Gemäß § 18 der Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in öffentliche allgemeinbildende Schulen (AufnahmeVO) vom 27.01.2016 in der aktuellen Fassung setzt der Magistrat die maximale Aufnahmekapazität der Eingangsjahrgänge der allgemeinbildenden Schulen in der Primar- und Sekundarstufe I gesondert fest, wenn die räumlichen Möglichkeiten nach Maßgabe der in der Anlage zum § 18 AufnahmeVO festgesetzten Raumbedarfe, die soziale Zusammensetzung der Schülerinnen- und Schülerschaft oder das pädagogische Konzept einer Schule, insbesondere die gemeinsame Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung, die Ausschöpfung der Regelklassengröße gemäß AufnahmeVO nicht zulässt.

In Anwendung dessen, hat der Magistrat die Richtlinie über die Aufnahmekapazitäten und -modalitäten der allgemeinbildenden Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I und dessen Anlagen zuletzt in seiner Sitzung vom 21.12.2022 beschlossen (siehe Anlage 1).

Im Zusammenhang damit wurden im Dezember 2022 zuletzt die Schulsozialstufen der Schulen in Bremerhaven auf Grundlage der aktuellen Schülerinnen und Schüler neu berechnet. Die Schulsozialstufen für die anliegende Richtlinie werden aus 2022 übernommen und gelten vorbehaltlich sich ggf. noch ergebender Änderungen aus der Neuberechnung der Schulsozialstufen. Auf die dafür benötigten Daten kann aktuell noch nicht zugegriffen werden. Die berechneten Schulsozialstufen ergeben die Abschläge von der Regelklassengröße, die aufgrund der sozialen Zusammensetzung der Schülerinnen- und Schülerschaft vorgenommen werden. In der Richtlinie über die Aufnahmekapazitäten und -modalitäten sind die sich ergebenden Klassengrößen festzusetzen. Die Klassengrößen sind folglich jährlich vom Magistrat zu beschließen.

Die jeweiligen Schulsozialstufen und die sich daraus ergebenden Abschläge, sollen ferner in der Anlage 1 zur Richtlinie über die Aufnahmekapazitäten und -modalitäten ausgewiesen werden. Dieses Vorgehen ermöglicht eine größtmögliche Transparenz.

In der Anlage 1 zur Richtlinie, werden die jeweiligen Abschläge von der Regelklassengröße (Abschläge aufgrund kleiner Räume, des Sozialfaktors, der Inklusion und der Maximalgröße bei W+E-Klassen), ggf. notwendige Aufschläge für die Einhaltung einer Mindestklassengröße und die Zügigkeit für jeden Schulstandort gesondert aufgeführt. Dadurch wird ebenfalls die jeweilige Gesamtkapazität sowie die Kapazitäten für Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarfen einzeln abgebildet.

In der Richtlinie (Nr. 3 und 5) wurden geringfügige Umformulierungen (v.a. der Erläuterung über die Verteilung von Schüler:innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich W+E sowie bei der Erläuterung über die Verteilung von Schüler:innen durch das Ersetzen von

„darf/dürfen“ zu „soll/sollen“) vorgenommen. Andere Inhaltliche Änderungen sind in der Richtlinie nicht erfolgt.

Die Richtlinie über die Aufnahmekapazitäten und –modalitäten ermöglicht die Festsetzung der Kapazitäten über eine Verfügung oder ein Rundschreiben. Dies ist nur erforderlich, wenn sich im Zuge des Einschulungsverfahrens oder im Übergangsverfahren von der 4. in die 5. Jahrgangsstufe ergibt, dass die Anzahl der Klassenverbände aufgrund einer zu geringen oder zu hohen Anzahl an Schülerinnen und Schülern anzupassen ist. Etwaige Änderungen werden im Rahmen eines Rundschreibens/Verfügung vorgenommen und veröffentlicht.

Es ist beabsichtigt, die Zügigkeit der einzelnen Schulen entsprechend der Angaben in der Anlage 1 zur Richtlinie einzuhalten.

### **B Lösung**

Der Magistrat beschließt die in der Anlage vorgelegte Richtlinie über die Aufnahmekapazitäten und -modalitäten der allgemeinbildenden Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I in der Stadt Bremerhaven und dessen Anlagen und hebt die bisher gültige Richtlinie vom 21.12.2022 auf.

### **C Alternativen**

Keine.

### **D Auswirkungen des Beschlussvorschlages**

Die Vorlage hat keine finanziellen, personalwirtschaftlichen oder klimaschutzzielrelevanten Auswirkungen.

Für eine Gleichstellungsrelevanz gibt es keine Anhaltspunkte.

Auswirkungen für ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger, Menschen mit Behinderung, besondere Belange des Sports sowie eine örtliche Betroffenheit einer zuständigen Stadtteilkonferenz liegen nicht vor.

### **E Beteiligung/Abstimmung**

Eine Abstimmung ist nicht erforderlich.

### **F Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem BremIFG**

Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird sichergestellt.

### **G Beschlussvorschlag**

Der Magistrat beschließt die in der Anlage vorgelegte Richtlinie über die Aufnahmekapazitäten und -modalitäten der allgemeinbildenden Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I in der Stadt Bremerhaven und dessen Anlagen und hebt die bisher gültige Richtlinie vom 21.12.2022 auf.

Frost  
Stadtrat

Anlagen:

Anlage 1: Richtlinie Aufnahmekapazitäten und –modalitäten der allgemeinbildenden Schulen der Primarstufe und Sekundarstufe I in der Stadt Bremerhaven vom 21.12.2022

Anlage 2: Richtlinie Aufnahmekapazitäten und –modalitäten der allgemeinbildenden Schulen der Primarstufe und Sekundarstufe I in der Stadt Bremerhaven vom 17.01.2024

Anlage 3: Anlage 1 zur Richtlinie

Anlage 4: Anlage 2 zur Richtlinie